Förderverein der ingenieurwissenschaftlichen Fachbereiche der Hochschule Niederrhein, Standort Krefeld e. V.

Satzung

in der Fassung vom 15. April 2015

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Förderverein der ingenieurwissenschaftlichen Fachbereiche der Hochschule Niederrhein, Standort Krefeld

- 2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Krefeld.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4. Der Verein ist in das Vereinsregister des AG Krefeld unter VR 1003 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, die Fachbereiche Elektrotechnik und Informatik sowie Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Hochschule Niederrhein bei der Ingenieurausbildung ideell und materiell zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch eine Unterstützung von Projektarbeiten, den Ausbau des dualen Studierens und durch die Aktualisierung der Laborausstattung. Der Satzungszweck wird weiterhin verwirklicht durch Zuschüsse an die Studierenden zu Auslandsaufenthalten und durch die jährliche Auszeichnung der Jahrgangsbesten der beiden Fachbereiche.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er erstrebt daher keinen Gewinn und ist politisch und konfessionell neutral.

Vorstands- und Vereinsmitgliedern dürfen aus ihrer Tätigkeit für den Verein keine finanziellen Vorteile erwachsen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- Einzelpersonen, Gesellschaften, juristische Personen, öffentlich-rechtliche K\u00f6rperschaften, Vereine und Verb\u00e4nde k\u00f6nnen als F\u00f6rderer und Freunde Mitglied des Vereins werden.
- 2. Über den Antrag auf Neuaufnahme, der schriftlich bei der Geschäftsführung zu stellen ist, entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so kann der Antragsteller binnen sechs Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch bei der Geschäftsführung einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Jedes Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

§ 4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Fachbereiche Elektrotechnik und Informatik sowie Maschinenbau und Verfahrenstechnik besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Alle Mitglieder haben gleiche Rechte, soweit durch die Satzung keine andere Regelung vorgesehen ist.
- 2. Jedes Mitglied kann selbstständig Anträge zur Mitgliederversammlung stellen.

§ 6 Beiträge und Geschäftsjahr

 Die für die Erfüllung der Zwecke des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Beiträge aufgebracht. Über die Höhe der Beiträge für das Geschäftsjahr beschließt die Mitgliederversammlung.

Für Einzelpersonen kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.

- 2. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu entrichten.
- 3. Die Beiträge sind jeweils bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu zahlen.
- 4. Der Verein ist berechtigt, außer den Mitgliedsbeiträgen auch Geld- oder Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen entgegen zu nehmen.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Tod einer Einzelperson
 - c) mit der Liquidation des Unternehmens
 - d) durch Ausschluss.
- 2. Der Austritt kann durch eingeschriebenen Brief mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden.
- 3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins gröblich verletzt oder seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugehen des Ausschließungsbeschlusses kann das Mitglied schriftlich bei der Geschäftsführung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Wird der Ausschluss bestätigt, so bedarf es dazu einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- Der Verein hält mindestens einmal in zwei Kalenderjahren eine ordentliche Mitgliederversammlung ab, die möglichst im ersten Halbjahr stattfinden soll.
- 2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder statt.
- 3. Die Einladung erfolgt schriftlich im Auftrag des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung abgesandt werden.
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- 5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Verwendung,
 - c) Genehmigung des Rechnungsberichtes des Rechnungsprüfers,
 - d) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - e) Wahl des Vorstande,

- f) Wahl des Rechnungsprüfers,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 2. Die in Ziffer 1. aufgeführten Regularien können der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre für diesen Zeitraum zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 11 Abstimmungen

- 1. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht.
 - Ein Mitglied kann sich durch ein anderes vertreten lassen.
 - Eine schriftliche Vollmacht ist vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 2. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit durch die Satzung keine andere Regelung vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3. Die Abstimmungen können offen oder geheim erfolgen. Jedes anwesende Mitglied hat das Recht, in einer Mitgliederversammlung geheime Abstimmung zu beantragen.

§ 12 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
 - den Dekanen der Fachbereiche Elektrotechnik und Informatik sowie Maschinenbau und Verfahrenstechnik
 - c) bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Präsident der Hochschule Niederrhein kann mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

- 2. Der Vorstand leitet den Verein.
- 3. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann eine Zuwahl erfolgen. Im Übrigen bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 4. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

- 5. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.
- 6. Der Geschäftsführer ruft im Auftrag des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung im Auftrag des stellvertretenden Vorsitzenden die Vorstandssitzungen ein.

§ 13 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vereins liegt in den Händen eines Geschäftsführers der Unternehmerschaft Niederrhein e.V.. Der Vorstand beruft den Geschäftsführer.

Die laufenden Geschäfte sind in Übereinstimmung mit dem Vorstand und nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes zu führen. Der Geschäftsführer ist aktiv und passiv legitimiert, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 1. Satzungsänderungen bedürfen der ¾-Mehrheit der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- 2. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder erforderlich. Ist eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, welche in der Einladung auf den Antrag zur Auflösung des Vereins hingewiesen worden ist, nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Ist auch diese nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen nach der zweiten Mitgliederversammlung eine dritte einzuberufen. Diese entscheidet mit ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3. Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Liquidation durch den zuletzt im Amt befindlichen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter, sowie durch den Geschäftsführer durchgeführt.
- 4. Bei Auslösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Nordrhein-Westfalen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf technisch-wissenschaftlichem Gebiet zu Gunsten der Hochschule Niederrhein zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins und dessen Vermö-5. gensverwendung betreffen, sowie Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung vorzulegen.

Neufassung der Satzung aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 15. April 2015, eingetragen im Vereinsregister VR 1003, Amtsgericht Krefeld, am 2. Juni 2015.